

Befahrungsregeln für den Seerhein

In unserem Paddelrevier am Seerhein, Untersee und Rhein befinden sich neben mehreren ausgeschilderten bzw. betonnten Naturschutzgebieten wie dem Wollmatinger Ried zwei Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung:

Das Wasser- und Zugvogelreservat Stein am Rhein und
das Wasser- und Zugvogelreservat Ermatinger Becken.

Diese Gebiete sind bedeutende Überwinterungs- und Rastplätze für Zugvögel und stehen unter besonderem Schutz. Aufgrund ihrer großen Ausdehnung und jahreszeitlich wechselnden Regelungen verzichtet der Kanton Thurgau auf eine Betonung dieser Wasserflächen.

Was gilt konkret?

Sperrzeit (1. Oktober – 31. März)

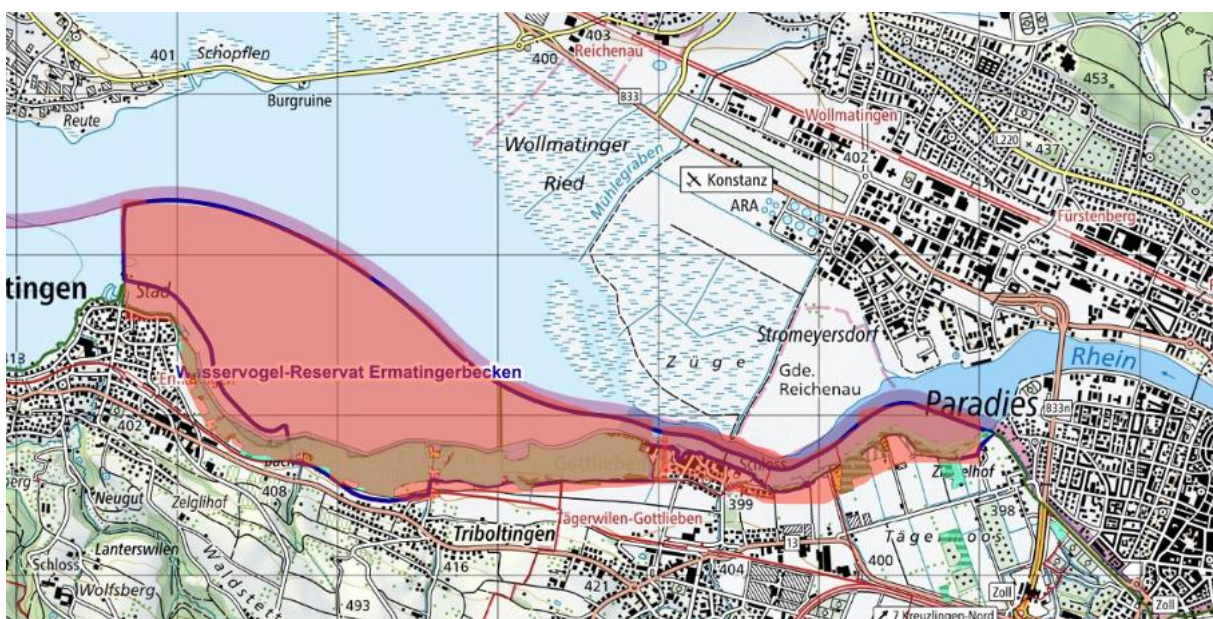
In diesem Zeitraum dürfen die ausgewiesenen Schutzzonen auf der Schweizer Seite nicht befahren werden.

Übrige Zeit (1. April – 30. September)

Außerhalb der Sperrzeit ist ein Mindestabstand von 25 m zum Ufer einzuhalten – wenn möglich gerne mehr.

Als „Ufer“ gilt der Übergang von Wasser zu Land, dieser verändert sich je nach Wasserstand.

Die Schutzzone betrifft die Schweizer Seite ab dem Grenzbach rheinabwärts bis nach Ermatingen (**gesamte rote Fläche unterhalb der rosa Linie = Landesgrenze**). Unabhängig davon ist auch auf deutscher Seite gemäß der Bodenseeschifffahrtsordnung jederzeit ein Abstand von 25 m zum Ried einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, bitte mittig in der Fahrrinne fahren, da dies eine offizielle Schifffahrtsstraße ist.



Wie sollen die Regelungen im Paddelbetrieb sinnvoll umgesetzt werden?

Im Dialog mit dem Ranger wird klar, dass harte Verbote und striktes Durchsetzen von rechtlichen Vorgaben möglichst vermieden werden sollen. Vielmehr geht es darum, die Regelungen mit Augenmaß zu handhaben und das Wohl der Vögel und der Naturschutz in den Fokus zu rücken.

Besonders im **Winterhalbjahr (1.10. – 31.3.)** reagieren Wasservögel sensibel auf Störungen. Daher gelten hier folgende **Verhaltensleitlinien**:

- * In der Fahrrinne (wo ausgeschildert) bzw. in der Mitte des Seerheins paddeln.
- * Vogelschwärme weiträumig umfahren, Störung von Wildtieren ist verboten.
- * Bei Bedarf eher zum besiedelten Gebiet hin ausweichen, z.B. in Gottlieben.
- * Zum Anlanden möglichst von der Fahrrinne aus senkrecht aufs Ufer zuhalten und nicht am Ufer entlang paddeln.
- * Anlanden im Winterhalbjahr nur im besiedelten Gebiet oder in unmittelbarer Nähe dazu (Feuerstelle bei Krügerwerft noch ok, Kiesstrand bis Holzbühne nur im Sommer).
- * Laute Geräusche, z.B. Drachenboottrommel im Winter vermeiden.

Im **Sommerhalbjahr (1.4. – 30.9.)** ist die Schutzregel im Wesentlichen:

- * 25 Meter Abstand zum Ufer bzw. zu Schilfgebieten halten. Wenn möglich gerne auch mehr, v.a. in der Brutzeit.

Die hier skizzierten Verhaltensleitlinien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle, die sich im Zugvogelschutzgebiet bewegen, sind angehalten, dies achtsam und rücksichtsvoll zu tun. Die Anzahl der Vögel ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Daher ist Rücksichtnahme unerlässlich, um uns unsere Paddelmöglichkeiten auf dem Seerhein und Bodensee insgesamt zu erhalten und zukünftige strengere Regeln oder gar Komplettsperren zu vermeiden.

Weitere Details findet Ihr hier:

[Zusammenfassung-Schutzbestimmungen-WZV-2026.pdf](#)

Die genaue Karte des betroffenen Bereichs ist hier zu finden

[Schutzgebiet Ermatinger Becken und Seerhein](#)

Generelle Hinweise zu naturverträglichem Verhalten gibt die [Paddelordnung](#) des KCK unter „Paddelreviere“ sowie die [Homepage des Bodensee-Kanu-Rings BKR](#).

Vielen Dank für Euer verantwortungsvolles Handeln.
Euer Vorstandsteam